



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 643

17. November 2022

2231-A

Änderung der Bekanntmachung über die Rahmenhygieneempfehlung zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 15. November 2022, Az. V3/0113.03-1/783

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Rahmenhygieneempfehlung zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten (Rahmenhygieneempfehlung Kindertagesbetreuung und HPT) vom 29. April 2022 (BayMBl. Nr. 275), die durch Bekanntmachung vom 12. August 2022 (BayMBl. Nr. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Empfohlenes Vorgehen bei reduziertem Allgemeinzustand eines Kindes oder eines Beschäftigten

¹Kinder, Beschäftigte und Tagespflegepersonen **in reduziertem Allgemeinzustand** mit Symptomen wie zum Beispiel Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall, soweit diese Symptome nicht auf chronische Erkrankungen oder eine Allergie zurückzuführen sind, sollten die Kindertageseinrichtung/HPT/Tagespflegestelle erst wieder betreten, wenn sich ihr Allgemeinzustand gebessert hat und sie bis auf leichte Restsymptome (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten ohne Fieber) mindestens 24 Stunden symptomfrei waren. ²Die Vorlage eines negativen Testergebnisses, z. B. auf SARS-CoV-2 oder andere Erreger, oder eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.“
 - 1.1.2 Buchst. b wird aufgehoben.
 - 1.1.3 Buchst. c wird Buchst. b und wie folgt gefasst:

„b) Weitere Möglichkeiten im Umgang mit SARS-CoV-2-Infizierten

¹Bei der Betreuung oder Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung/HPT/Tagespflegestelle gelten die Vorgaben der Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Corona-Schutzmaßnahmen). ²Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen des individuellen Hygieneplans vorzugeben, dass Kinder bis zum sechsten Geburtstag, die im Sinne der AV Corona-Schutzmaßnahmen positiv getestet wurden und die keine medizinische Maske tragen können, die Einrichtung auch bei Symptomfreiheit für fünf Tage nach Erstnachweis des Erregers nicht betreten dürfen.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 18. November 2022 in Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.